

Sitzung vom 4. November 2020

**1050. Anfrage (Umgang mit Covid-19-bedingten Mehrkosten in der Bauwirtschaft)**

Die Kantonsräte Ueli Bamert, Zürich, und Dieter Kläy, Winterthur, haben am 17. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Um die Baustellen während der Corona-Krise offen halten und die Arbeiten geregelt weiterlaufen lassen zu können, wurde den schweizerischen Bauunternehmungen vom SECO und dem BAG eine Vielzahl von Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden auferlegt. Die Bauwirtschaft hat diese praktisch vollumfänglich einhalten können und somit einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Wirtschaft sowie zum Schutz sowohl der Arbeitnehmerschaft als auch der Bevölkerung leisten können.

Leider ist bis anhin ungeklärt geblieben, wie die Bauunternehmungen von den durch die Einhaltung der Vorgaben entstanden Mehrkosten entlastet werden können. Der Kanton als grosser Bauherr und wichtiger Partner der Bauwirtschaft nimmt diesbezüglich eine Vorreiter- und Schlüsselrolle ein.

Der Schweizerische Baumeisterverband hat einen Aktionsplan zur Stützung der Bauwirtschaft ohne zusätzliche Belastung der Staatsfinanzen ausgearbeitet. Dessen wichtigste Forderungen lauten:

- Beschlossene Bauprojekte sollen unverzüglich in Angriff genommen werden;
- Laufende Planungen und Projektierungen sollen forciert vorangetrieben werden;
- Bewilligungsverfahren sollen beschleunigt werden;

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchen konkreten Massnahmen gedenkt der Regierungsrat die Bauunternehmungen in seiner Funktion als Bauherr im Umgang mit den im Rahmen der Corona-Krise entstanden Mehrkosten zu unterstützen?
2. Bei welchen kurz- und langfristigen Planungs- und Bauprojekten sieht der Kanton Spielraum für eine forcierte Umsetzung, im Sinne einer gezielten Unterstützung der Bauwirtschaft? (Bitte um abschliessende Aufzählung)

3. Ist der Regierungsrat gewillt, einen Teil oder alle der unter Punkt 2 genannten Projekte auch tatsächlich schneller als geplant voranzutreiben?
4. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, damit die Erteilung von Baubewilligungsverfahren zukünftig effizienter von statten geht?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Baustellen bei zukünftigen Epidemien und Pandemien sicher weiterbetrieben werden können?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Bamert, Zürich, und Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Baudirektion entschädigt die betroffenen Bauunternehmen bezüglich der berechtigten Mehrkosten. Als Leitlinie werden dabei die Praxishinweise der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren «Covid-19 Bauausführung in ausserordentlicher Lage COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020» angewendet, damit eine möglichst schweizweit einheitliche Regelung sichergestellt werden kann.

Die Baudirektion ist zudem bemüht, die Rechnungen der beauftragten Unternehmen so schnell als möglich, das heisst vor Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist, zu bezahlen. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Rückbehalt frühzeitig auszuzahlen.

Zu Fragen 2 und 3:

Weil der Baustellenbetrieb immer zugelassen war, wurden nach Möglichkeit Projektpriorisierungen vorgenommen. Grundsätzlich ist eine beschleunigte Umsetzung jedoch nicht möglich oder zulässig. Bauvorhaben sind an die Budget- und Bewilligungsprozesse gemäss den gesetzlichen Grundlagen (unter anderem öffentliche Planaufgabe, Baubewilligung, Einsprachefrist, Projektfestsetzung, Kreditgenehmigung) gebunden.

Zu Frage 4:

Bezüglich Lockerungen im baurechtlichen Bewilligungsverfahren wird vorab auf die Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 315/2020 betreffend Erleichterungen für das von SARS-CoV-2 besonders betroffene Gewerbe während der kälteren Jahreszeiten verwiesen.

Gemäss § 2 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sind die Gemeinden zur erstinstanzlichen Gesetzesanwendung und damit für den Vollzug des Planungs- und Baurechts zuständig. Die örtlichen Baubehörden sind daher in erster Linie für die rasche und korrekte Durchführung der Baubewilligungsverfahren zuständig. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die örtlichen Baubehörden der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bauwirtschaft bewusst sind und gerade auch während der gegenwärtigen Krise an einer beförderlichen Behandlung der Baubewilligungsverfahren interessiert sind. Von gegenteiligen Hinweisen wie Reklamationen oder Beschwerden hat die Baudirektion im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bisher keine Kenntnis erlangt.

Die Baudirektion beobachtet die Situation aber laufend und kann die Gemeinden jederzeit auch kurzfristig in ihrer Vollzugspraxis unterstützen, wie sie dies bereits zu Beginn der Corona-Pandemie mit ihrem Kreisschreiben vom 26. März 2020 an die Baubehörden betreffend Aufrechterhaltung des Planungs- und Baubewilligungsverfahrens sowie der Submissionsverfahren getan hat. Das Kreisschreiben hat massgeblich dazu beigetragen, dass die Verfahren im Kanton Zürich auch während des Lockdowns weitgehend unterbruchsfrei fortgesetzt werden konnten. Damit konnte ein Verfahrensstau auch im Interesse der Bauwirtschaft vermieden werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren im Kanton Zürich in den vergangenen Jahren bereits mittels verschiedener Gesetzesanpassungen und organisatorischer Massnahmen verschlankt und beschleunigt wurden (vgl. dazu ausführlich die Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 349/2017 betreffend Kürzere Verfahrensfristen bei Projekten für die Nutzung erneuerbarer Energien). Verfahrensbeschleunigende Wirkungen werden auch vom laufenden Projekt «eBaugesucheZH» erwartet, das zwecks Optimierung der Verfahrensabläufe eine elektronische Einreichung und Abwicklung von Baugesuchen vorsieht. Zudem hat der Regierungsrat beschlossen, die personellen Mittel im Amt für Raumentwicklung sowie in der Leitstelle für Baubewilligungen schrittweise zu erhöhen (RRB Nr. 664/2020).

Zu Frage 5:

Diese Frage kann nicht allgemein für zukünftige Epidemien und Pandemien beantwortet werden. Die Situation muss entsprechend den dann geltenden Vorgaben beurteilt werden. Wenn immer möglich, wird das Vorgehen aber erneut mit anderen öffentlichen Bauherren abgestimmt, um möglichst rasch Klarheit auch mittels einheitlicher Regelungen für Unternehmen zu schaffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**